

FRIEDHOFSDRDNUNG

für den katholischen Friedhof in Lehrte

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diese Friedhofsordnung gilt für den im Gebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Bernward Lehrte gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

Der Friedhof ist Eigentum der katholischen Kirchengemeinde St. Bernward.

§ 2

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode Angehörige der in § 1 genannten Kirchengemeinde waren (auch der Ehegatten und Kinder anderer Konfessionen). Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung (§ 3).

§ 3

Die Friedhofsverwaltung erfolgt durch die Kirchengemeinde St. Bernward in Lehrte, vertreten durch den Kirchenvorstand, der die ihm nach dieser Ordnung obliegenden Rechte und Pflichten einem Verwalter überträgt. Vorsitzender der Friedhofsverwaltung ist der Pfarrer der St.-Bernward-Gemeinde in Lehrte. Der Verwalter wird vom Kirchenvorstand benannt; er kann geeignete Aufsichtspersonen einsetzen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Der Friedhof ist tagsüber für Besucher geöffnet. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener besuchen. Eventuellen Anordnungen des Friedhofsverwalters oder von Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 5

- (1) Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Verwaltung und Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Christliche Empfindungen verletzende Äußerungen und Handlungen sind zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet;
 - a) das Rauchen und Lärmen;
 - b) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung, mit Ausnahme von Totenzetteln oder dergleichen;
 - c) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
 - d) Abfälle außerhalb der hierfür aufgestellten Abfallbehälter abzulegen;
 - e) das Mitbringen von Tieren, (ausgenommen Blindenhunde);
 - f) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung erteilt ist, mit Ausnahme von Kinderwagen, Rollstühlen sowie Leichenwagen.
- (3) Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen und vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.
- (4) Eltern haften für ihre, den Friedhof betretenden Kinder.

§ 6

- (1) Die Kirchengemeinde kann für die Tätigkeiten von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof besondere Anordnungen erlassen.
- (2) Gewerbetreibende jeder Art haben der Kirchengemeinde auf Erfordern ihre fachliche Befähigung zur Durchführung der Tätigkeit auf dem Friedhof nachzuweisen.
- (3) Die Kirchengemeinde kann Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten, die fachlich oder persönlich nicht zuverlässig sind, oder der Friedhofsordnung oder den besonderen Anordnungen der Kirchengemeinde zuwiderhandeln, alle oder einzelne Tätigkeiten auf dem Friedhof verbieten.
- (4) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Evtl. Radspuren und überschüssige Erde haben sie zu beseitigen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Pfarramt der Kirchengemeinde anzumelden. Tag und Stunde der Beisetzung werden vom Pfarrer festgesetzt. Der Anmeldung ist der standesamtliche Beerdigungsschein beizufügen. Die Grabstelle wird von der Friedhofsverwaltung vergeben.
Bei Sonderwünschen entscheidet die Friedhofsverwaltung. Hauptziel bleibt die lückenlose Belegung. Im Regelfall werden die Verstorbenen in der Friedhofshalle der Gemeinde aufgebahrt, Bestattungen werden von der Kirche aus vorgenommen. Die Überführungen sowie das Stellen der Leichenträger sind von den Beerdigungsinstituten zu gewährleisten.

§ 8

- (1) Die Särge müssen so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nur aus Holz hergestellt und nicht mit metallenen Einlagen versehen sein.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein (Kindersärge entsprechend kleiner). Sind größere Särge erforderlich, ist hierauf bei der Anmeldung beim Pfarramt hinzuweisen.

§ 9

Die Gräber werden auf Veranlassung der Kirchengemeinde ausgehoben und wieder gefüllt. Die Grabtiefe soll so sein, dass die Entfernung zwischen dem höchsten Punkt des eingestellten Sarges und dem Niveau der Erdoberfläche mindestens 0,90 m beträgt.

§ 10

- (1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt für Reiheneinzelgräber 25 Jahre, für Reihendoppelgräber ebenfalls 25 Jahre nach Beisetzung des/der 2. Verstorbenen.

§ 11

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Zur Umbettung oder Ausgrabung von Leichen bedarf es - abgesehen von den Fällen gerichtlicher und polizeilicher Anordnungen - der Zustimmung des Kirchenvorstandes und der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- (3) Alle Umbettungen oder Ausgrabungen werden nur auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung.
- (4) Die Kosten der Umbettung oder Ausgrabung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch die Ausgrabung oder Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 12

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An Ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reiheneinzelgräber
 - b) Reihendoppelgrabstellen
 - c) Urnengräber

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reiheneinzelgrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren.
 - b) Reiheneinzelgrabstätten für Personen über 5 Jahre.
 - c) Reiheneinzelgrabstätten für Personen über 5 Jahre im Rasenfeld mit Namensplatte
 - d) Reihendoppelgrabstätten
 - e) Reihendoppelgrabfläche im Rasenfeld mit Namensplatte
 - f) Urnengrabstätten bis 4 Urnen
 - g) Urnengemeinschaftsanlage im Rasenfeld mit Namensplatte
 - h) Urnengemeinschaftsanlage im Rasenfeld ANONYM
- (3) Die Grabstätten haben folgende Maße:

Reiheneinzelgrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren	Länge	1,20 m
	Breite	0,60 m
	Abstand	0,30 m
Reiheneinzelgrabstätten für Personen über 5 Jahre	Länge	2,10 m
	Breite	0,90 m
	Abstand	0,30 m
Reihendoppelgrabstätten	Länge	2,10 m
	Breite	2,10 m
	Abstand	0,30 m
Urnengräber	Länge	1,00 m
	Breite	0,90 m
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Reihengräber der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeiten können Reihengräber von der Kirchengemeinde ohne Ersatzansprüche jeder Art abgeräumt werden.
- (6) Reihengräber sind spätestens 4 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist instand zu halten. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, so kann sie abgeräumt werden. Dem Pflegepflichtigen wird vorher eine angemessene Frist zur Herrichtung gesetzt. Ist dieser nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein Aushang im kirchlichen Grundstücksbereich.

V. Grabmale und Grabeinfassungen

§ 14

- (1) Vor Aufstellung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Marmorsplittabdeckungen ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung durch einen Antrag einzuholen. Dem Antrag sind zwei Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der die Form und die Gestaltung des Steines, der Inschrift und der christlichen Zeichen zu ersehen sind. Änderungen von bereits genehmigten Grabmalen bedürfen der erneuten Genehmigung. Vor- und Zuname, mit Geburts- und Sterbedatum sind anzugeben.
- (2) Aufstehende Grabmale für Einzel- und Doppelgräber dürfen die Höhe von 1,20 m und für Kindergräber 1 m einschließlich Sockel nicht überschreiten. Liegende Grabmale dürfen die Maße von 12 cm Dicke, 55 cm Länge und 45 cm Breite nicht überschreiten. Bei Erdbestattung sind Grabplatten über das gesamte Grab nicht erlaubt.

Grabeinfassungen, die genehmigt werden, dürfen

bei Doppelgrabstellen die Breite von 2,10 m und die Länge von 2,20 m

bei Einzelgräbern die Breite von 0,90 m und die Länge von 2,10 m

bei Kindergräbern die Breite von 0,60 m und die Länge von 1,20 m nicht überschreiten.

- (3) Entspricht das gesetzte Grabmal oder die Einfassung nicht den vorgelegten und genehmigten Unterlagen, so sind diese entsprechend zu ändern oder zu entfernen.
- (4) Nicht schriftlich genehmigte Grabmale und Einfassungen werden auf Kosten des Ausführenden nach Aufforderung und Nichtbefolgung im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt.
- (5) Die Gebühren ergeben sich aus der jeweilig geltenden Gebührenordnung und sind vor Ausführung der Arbeiten vom Antragsteller zu entrichten. Bei Zuwiderhandlung wird die Entfernung angeordnet und die Kosten dem Ausführenden auferlegt.
- (6) Steinmetzbetriebe holen vor Beginn irgendwelcher Arbeiten die Genehmigung der Friedhofsverwaltung ein. Bei Verstoß werden Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

§ 15

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (2) Die nach § 17 Abs. 1 Verantwortlichen sind für allen Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird. Grabmäler, die umzustürzen drohen, können auf Kosten der Verantwortlichen entfernt werden, falls Beteiligte nicht in der Lage sind oder sich weigern, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 16

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
- (2) Die bei der Beisetzung niedergelegten Kränze werden von der Friedhofsverwaltung beseitigt und bei Einzelgräbern Hügel angelegt.

- (3) Bei der Gestaltung der Grabstellen sind geeignete Gewächse und Materialien zu verwenden. Die Bepflanzung ist nur innerhalb der Grabfläche gestattet. Das Belegen der Grabfläche mit Marmorsplitt oder Kies ist nur auf einem luftdurchlässigen Garten-Bauvlies als Trennlage gestattet. Grabplatten sind bei Erdbestattung nicht erlaubt. Benachbarte Gräber dürfen nicht beeinträchtigt werden. Benutzung nicht verrottbarer Blumen und Grabgestecke ist nicht gestattet.
- (4) Auf den Grabstätten gepflanzte Sträucher und Hecken sind durch Schnitt kurz zu halten. Die Friedhofsverwaltung kann die Beseitigung stark wuchernder und abgestorbener Bepflanzung anordnen, ebenso die Verkürzung zu weit angelegter Hecken.
- (5) Die Grabstätten müssen binnen 4 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Erfolgt die Grabpflege durch Gewerbetreibende, so haben diese vor Beginn der Arbeiten eine Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung einzuholen, unter Angabe des Firmennamens sowie der zu pflegenden Grabstätten.

VII. Allgemein

§ 17

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der §§ 14-16 dieser Ordnung sind der überlebende Ehegatte und danach die Angehörigen des Beigesetzten im Sinne und in der Reihenfolge der §§ 1924-1926 des Bürgerlichen Gesetzbuches als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Verstößen gegen die Vorschriften der §§ 14-16 dieser Ordnung kann die Kirchengemeinde die vorgenannten Verantwortlichen zur Beseitigung des Mangels unter Festsetzung von 2 Monaten auffordern. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch zweiwöchigen Aushang im kirchlichen Grundstücksbereich. Erfolgt die Beseitigung des Mangels nicht fristgerecht oder nicht vollständig, so kann die Friedhofsverwaltung nach ihrer Wahl entweder
 - a) die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verantwortlichen durchführen lassen
 - oder
 - b) die Grabstätte abräumen und einebnen lassen und gegebenenfalls das Nutzungsrecht entziehen. Eine Entschädigung findet nicht statt.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten der unter (1) genannten Verantwortlichen die ihr erforderlich erscheinenden Maßnahmen ohne Aufforderung und Abmahnung durchführen lassen.
- (4) Die unter (1) genannten Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde und Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch den Vorstoß gegen die Vorschriften dieser Ordnung entstehen.

§ 18

Die Leichenhalle dient der Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden. Über die Öffnungszeiten und die Ordnung in der Leichenhalle bestimmt die Friedhofsverwaltung durch außerhalb dieser Ordnung erlassene Vorschriften.

VIII. Listenführung

§ 19

Die Friedhofsverwaltung führt den Gesamtplan des Friedhofs und den Belegungsplan.

IX. Schlussbestimmungen

§ 20

Für die Erhebung sämtlicher Gebühren ist die jeweilig geltende Gebührenordnung maßgebend, soweit nicht Kosten von der Friedhofsverwaltung besonders festzusetzen sind.

Vorstehende Friedhofsordnung tritt vorbehaltlich der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde zum 01.01.2010 in Kraft.

Die bisherige Friedhofsordnung ist dadurch aufgehoben.

Die Veröffentlichung erfolgt durch vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarramt der Kirchengemeinde. Dort liegt sie während der Bürozeiten zur Einsicht aller Mitglieder der Kirchengemeinde und Benutzer des Friedhofs aus.

Lehrte, 08.12.2009

Der Kirchenvorstand
St. Bernward Lehrte

Roman Blasikiewicz, Pfarrer

Vorsitzender

Alfons Weicht

Kirchenvorsteher

Rudolf Berger

Kirchenvorsteher